17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wees (Kreis Schleswig-Flensburg)

Teilgeltungsbereich I „Marrensmoor"

für das Gebiet östlich der Bebauung Moorstraße, südlich der Schmiedestraße, gegenüber des Wohngebietes Kolk

Teilgeltungsbereich II „Flensburger Straße"

für das Gebiet östlich der Glücksburger Chaussee und der Flensburger Straße (K 92), südlich der Grenze zur Stadt Glücksburg, westlich einer Linie im Abstand von ca. 300 m zur K 92 und nördlich einer Linie im Abstand von ca. 200 m zur Einmündung K 92 / Rothenhaus

Teilgeltungsbereich III (Fläche Glücksburg)

für das Gebiet nördlich der Grenze zur Stadt Glücksburg, östlich der Bebauung Göhrener Weg, südlich der Straße Ruhetaler Weg und westlich des Mühlenteichs

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
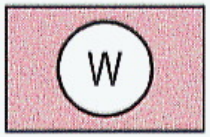	Wohnbaufläche	§ 5 (2) Nr. 1 BauGB § 1 (1) Nr. 1 BauNVO
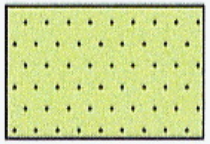	Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 (2) Nr. 9 a BauGB
	Grenze der 17. Flächennutzungsplanänderung	

Nachrichtliche Übernahme

§ 5 (4) BauGB

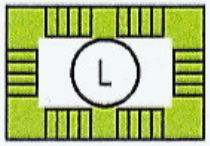	Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts -Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde-	§ 15 LNatschG
	Waldabstand	§ 24 LWaldG

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Wees vom 16.04.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Langballig am 03.05.2013.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 20.06.2013 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, sind gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 30.05.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 17.09.2013 den Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 04.11.2013 bis 06.12.2013 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 25.10.2013 durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Langballig ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Auf die Arten der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde ebenfalls hingewiesen.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 31.10.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.12.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes am 17.12.2013 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 14.03.2014 Az.: IV 266 512.111-59.176 (F17.) - mit ~~Nebenbestimmungen und~~ Hinweisen - genehmigt.

10. ~~Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom __.__.____ erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.~~ Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der ~~Nebenbestimmungen~~ mit Bescheid vom __.__.____ Az.: _____ bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 28.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 29.03.2014 wirksam.

Wees, 31.03.2014

Bürgermeister

GEMEINDE WEES
KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG